



Finalisierung der IRRBB- und CSRBB-Regelungen auf europäischer Ebene

**Finalisierung der IRRBB- und CSRBB-
Regelungen auf europäischer Ebene, Nov 2022**

© d-fine GmbH

1. Überblick **Seite 3**

2. Wesentliche Änderungen **Seite 3**

2.1 Leitlinien IRRBB

2.2 Leitlinien CSRBB

2.3 RTS Ausreißertest

2.4 Wesentlichkeitsschwellen aus den Standardmethoden

3. Fazit **Seite 7**

Am 20. Oktober 2022 hat die EBA die finalen Versionen der neuen Leitlinien zur Messung und Steuerung von Zinsänderungs- und Credit-Spread-Risiken im Anlagebuch (IRRBB / CSRBB)¹ sowie der neuen technischen Standards (RTS) zu den IRRBB-Standardmethoden² und zu den IRRBB-Ausreißertests³ veröffentlicht. Die Aktualisierung der Leitlinien durch die EBA stellt die formal durch die CRD V mandatierte, finale Umsetzung der IRRBB-Anforderungen des Baseler Ausschusses⁴ auf europäischer Ebene dar.

Die zentralen Punkte der neuen Vorgaben sind die Konkretisierungen der CSRBB-Anforderungen, die Einführung eines NII-Ausreißertests und die Spezifizierung der Standardmethoden. Dabei entsprechen die neuen Papiere weitgehend den Konsultationsversionen^{5,6,7}. Den teils kritischen Anmerkungen der Kreditwirtschaft, insbesondere zu CSRBB, wurde somit kaum Rechnung getragen.

Die neuen Leitlinien treten am 30.06.2023 für IRRBB und am 31.12.2023 für CSRBB in Kraft und lösen damit die alten IRRBB-Leitlinien⁸ ab. Die beiden technischen Standards erlangen 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung im europäischen Amtsblatt direkte Gültigkeit. Umsetzungen auf nationaler Ebene, bspw. eine Änderung des aktuellen BaFin-Rundschreibens oder eine Aktualisierung der MaRisk, sind noch ausstehend.

Die folgenden Abschnitte fassen die wesentlichen Änderungen in den finalen Versionen der Dokumente gegenüber den Versionen aus der Konsultation zusammen.

Hinsichtlich der IRRBB-Anforderungen gab es nur punktuelle Änderungen, die nachfolgend zusammengefasst sind:

- Definition Net Interest Income (NII): Neu ist die Unterscheidung zwischen „net interest income measures“ und „net interest income measures plus market value changes“. Letztere enthalten Marktwertänderungen und ersetzen im Text die „net interest income measures“. Die führende Sicht für die interne Steuerung geht damit über den reinen Zinsertrag hinaus und beinhaltet wie in der Konsultation auch Marktwertänderungen.

¹ EBA/GL/2022/14: Final report on guidelines on the management of interest rate risk and credit spread risk arising from non-trading book activities, 20.10.2022

² EBA/RTS/2022/09: Final draft RTS on standardized methodologies on IRRBB, 20.10.2022

³ EBA/RTS/2022/10: Final draft RTS on supervisory outlier tests, 20.10.2022

⁴ BCBS 368: Interest rate risk in the banking book, 08.06.2016

⁵ EBA/CP/2021/37: Consultation paper on draft guidelines on the management of interest rate risk and credit spread risk arising from non-trading book activities, 02.12.2021

⁶ EBA/CP/2021/38: Consultation Paper – Draft RTS on standardized methodologies on IRRBB, 02.12.2021

⁷ EBA/CP/2021/39: Consultation Paper – Draft RTS on supervisory outlier test, 02.12.2021

⁸ EBA/GL/2018/02: Guidelines on the management of interest rate risk arising from non-trading book activities, 19.07.2018

- **Buchhaltungsregeln:** Bisher war im Zusammenhang mit Marktwertänderungen in der periodischen Sicht immer die Rede von Fair Value-Änderungen, d.h. es wurde die IFRS-Terminologie verwendet. Dies wird jetzt durch die Ergänzung von nGAAP (den nationalen Buchhaltungsregeln) verallgemeinert.
- **Wesentlichkeitsschwellen:** Dazu wird jetzt auf den RTS zu den Standardmethoden verwiesen (siehe unten).
- **Modellierung Inflation:** Die explizite Forderung einer szenariounabhängigen Modellierung wurde gestrichen.
- **Modellierung unbefristeter Einlagen (NMD):** Für operationelle Einlagen von Finanzkunden nach Artikel 27(1)(a) LCR Delegated Regulation ist jetzt eine Verhaltensmodellierung gestattet.
Für alle Einlagen von Nichtfinanzkunden und operationellen Einlagen von Finanzkunden wird die gewichtete durchschnittliche Zinsbindung weiterhin auf 5 Jahre begrenzt. Diese Begrenzung bezieht sich auf das Gesamtvolumen (core und non-core).

Die Anpassungen bei den Vorgaben zur Modellierung von Inflation und unbefristeter Einlagen sind als Reaktion auf Fragen im Rahmen der Konsultation erfolgt. Bezüglich weiterer Fragen, z.B. zur Angemessenheit der internen Methoden oder Anwendung der Standardmethoden, hat die Aufsicht keine Änderungen vorgenommen, sondern verweist auf bereits vorhandene Vorgaben und die Notwendigkeit einer individuellen Betrachtung durch die zuständige Aufsicht.

2.2

Leitlinien CSRBB

Die Anforderungen an CSRBB wurden trotz zahlreicher kritischer Rückmeldungen nur punktuell angepasst und zum Großteil nicht weiter als in der Konsultation konkretisiert. Es verbleibt somit weiterhin ein großer Interpretationsspielraum zur Umsetzung der Anforderungen, und es ist abzuwarten, ob sich ein klarer Marktstandard entwickeln wird.

Die folgenden Punkte fassen die wesentlichen Anpassungen zu CSRBB zusammen:

- **Abgrenzung zum CVA-Risiko:** Überschneidung bzw. Doppelanrechnungen mit dem CVA-Risiko sollen vermieden werden.
- **Konkretisierung Ausschluss von notleidenden Forderungen:** Es sollen nicht nur bereits ausgefallene, sondern auch ausfallgefährdete Forderungen aus der CSRBB-Messung ausgeschlossen werden.
- **Delegierung der Verantwortung:** Es besteht wie bei IRRBB die Möglichkeit zur Delegierung der Verantwortung zur Überwachung und Steuerung von CSRBB an das Senior Management, Experten (als Individuen) oder ein Asset-Liability Committee.
- **Diversifikationseffekte:** Diversifikationseffekte können auch für andere Risiken als IRRBB betrachtet werden. In jedem Fall sollten die Institute getrennte Bewertungen von CSRBB und anderen Risiken, einschließlich IRRBB, vornehmen.

Darüber hinaus hat die EBA auf die Rückmeldungen und Fragen aus der Konsultationsphase Bezug genommen:

- **Keine allgemeinen Vorgaben zur Methodik:** Im Gegensatz zu IRRBB werden für CSRBB keine konkreten Vorgaben zur Ausgestaltung der Risikomodelle gegeben (bspw. wird keine Sophistication Matrix definiert). Dementsprechend lässt sich institutsspezifisch entscheiden, ob z.B. VaR-basierte oder szenariobasierte Ansätze angewendet werden sollen.
- **Definition von Spreadkurven:** Für die Definition einer generischen Spreadkurve können neben der Währung und dem Rating auch weitere institutsspezifische Dimensionen (z.B. Sektor, Land) herangezogen werden. Es verbleibt jedoch weiterhin die Anforderung nachzuweisen, dass die Berücksichtigung idiosynkratischer Komponenten in der Risikomessung konservativ ist.
- **CSRBB-Bestand:** Die EBA stellt klar, dass die Anwendung von CSRBB nicht ausschließlich auf Instrumente beschränkt ist, die in aktiven und liquiden Märkten gehandelt werden. Damit sind grundsätzlich auch Instrumente ohne verfügbaren (liquiden) Referenzmarkt im Scope von CSRBB. Eine weitere Konkretisierung, wie für diese Instrumente eine CSRBB-Messung durchgeführt werden soll, erfolgt nicht.
- **Risikoappetit:** Für CSRBB wird die Festlegung eines Risikoappetits gefordert. Die Leitlinien enthalten jedoch weder spezifische quantitative Grenzwerte noch daraus abgeleitete Kapitalanforderungen.
- **Ausnahmen zur Erfüllung der CSRBB-Anforderungen:** Die EBA legt keine Ausnahmen fest, z.B. bei besonderen Geschäftsmodellen oder bei der Bestimmung des Credit Spread-Risikos als Teil des Kreditrisikos. Entscheidungen dazu sind nur im Rahmen des aufsichtlichen Dialogs im SREP vorgesehen.

2.3

RTS Ausreißertest

Die wesentliche Neuerung ist die Festlegung auf den kapitalbasierten Ansatz zur Berechnung des NII-Ausreißertests. Weitere Änderungen stellen einen Gleichklang des RTS für Ausreißertests mit den EBA-Leitlinien sicher.

- **Kapitalbasierte Metrik für NII:** Ein Ausreißerinstitut wird definiert als ein Institut, bei dem das Delta-NII zwischen dem Basisszenario und einem der beiden Stressszenarien im Einjahreshorizont mehr als 2,5% des Kernkapitals (Tier 1) beträgt.
- **Vernachlässigung von Marktwertänderungen:** Die EBA hat sich gegen die Inklusion von Marktwertänderungen im NII-Ausreißertest entschieden. Dies ist ein Unterschied zur Anforderung in der internen Steuerung, siehe oben.
- **Kalibrierung von Zinsschocks:** Es wird eine Rekalibrierung von Zinsschocks für Fremdwährungen, für welche der Annex keine Parameterwerte bereitstellt, im Abstand von jeweils höchstens 5 Jahren gefordert.
- **Wesentlichkeitsschwellen:** Dazu wird jetzt auf den RTS zu den Standardmethoden verwiesen (siehe unten).
- **Notleidende Forderungen:** Für den Ausreißertest folgt die Definition von NPE der Klassifikation aus der CRR; die Wesentlichkeitsschwelle von 2% bleibt unberührt.

- Fremdwährung: Es wird vorgegeben, dass Fremdwährungsergebnisse mit den EZB Spot-FX-Kursen umgerechnet werden sollen. Zudem wurden die Einschränkungen für die Anrechnung von Gewinnen in Fremdwährung neu formuliert.
- Diskontkurven: Es wird weiterhin verlangt, je Währung eine risikolose Kurve zu benutzen. Als Beispiel wird statt einer Swapkurve nun eine OIS-Kurve genannt. Zudem soll die risikolose Kurve keine sektorspezifischen Credit oder Liquidity Spreads enthalten.

Die für den NII-Ausreißertest nun festgelegte Methodik und Schwelle könnte Institute vor Herausforderungen stellen, da die Parameter im Niedrigzinsumfeld kalibriert wurden.

2.4

Wesentlichkeitsschwellen aus den Standardmethoden

Die Standardmethoden und vereinfachten Standardmethoden für EVE und NII wurden kaum verändert. Die enthaltenen Wesentlichkeitsschwellen für Modellierungen wurden jedoch angepasst. Verkürzt dargestellt, werden folgende Wesentlichkeitsschwellen vorgegeben:

- Unbefristete Einlagen (NMD): 2%
- Festzinsdarlehen mit Sondertilgungs- oder Kündigungsmöglichkeiten: 5%
- Termineinlagen mit Möglichkeit zur vorzeitigen Rückzahlung: 5%
- Festverzinsliche Kreditzusagen an Retail-Kunden: 2%
- Grenze für variables Geschäft zur Berücksichtigung von Basisrisiken im NII: 5%
- Notleidende Forderungen (NPE): 2%

Gegenüber der Konsultation hat die EBA nun durch explizite Verweise in den Leitlinien und den RTS zum Ausreißertest klargestellt, dass die Schwellen auch über die Standardmethoden hinaus anwendbar sind.

Die wesentlichen Neuerungen der Regulierungen, verglichen mit den bisher gültigen Guidelines von 2018, sind die Folgenden:

- Durch die Anforderung einer NII-Sicht für CSRBB, die Definition eines Ausreißertests in der NII-Sicht und die Definition einer NII- Standardmethode gewinnt die NII-Sicht an Bedeutung.
- Die Formulierungen zur Definition und zum Anwendungsbereich von CSRBB wurden überarbeitet. Je nach Interpretation dieser Vorgaben ergeben sich daraus erhebliche Änderungen. Außerdem wurden die Governance-Anforderungen bezüglich CSRBB erweitert.

In diesen Punkten gab es im Vergleich zu den Konsultationspapieren – abgesehen von notwendigen Festlegungen für den NII-Ausreißertest – keine wesentlichen Änderungen. Insbesondere bezüglich CSRBB gibt es weiterhin signifikante Interpretationsspielräume. Deswegen müssen die Institute auf Basis eigener Analysen selbst entscheiden, wie sie die CSRBB-Vorgaben für sich interpretieren.

Haben Sie noch
Fragen?

Gerne erläutern wir Ihnen unverbindlich die neuen Anforderungen im Detail und analysieren mit Ihnen zusammen, was die Implikationen für Ihr Haus sind.

Autoren

Dr. Jens Rödiger
Senior Manager, d-fine GmbH, Frankfurt
jens.roediger@d-fine.de

Dr. Christian van Enckevort
Principal, d-fine GmbH, Frankfurt
christian.van.enckevort@d-fine.de

d-fine

Berlin

d-fine GmbH
Friedrichstraße 68
10117 Berlin
Deutschland
berlin@d-fine.de

Düsseldorf

d-fine GmbH
Dreischeibenhaus 1
40211 Düsseldorf
Deutschland
duesseldorf@d-fine.de

Frankfurt

d-fine GmbH
An der Hauptwache 7
60313 Frankfurt
Deutschland
frankfurt@d-fine.de

Hamburg

d-fine GmbH
Am Sandtorpark 6
20457 Hamburg
Deutschland
hamburg@d-fine.de

München

d-fine GmbH
Bavariafilmplatz 8
82031 Grünwald
Deutschland
muenchen@d-fine.de

London

d-fine Ltd
14 Aldermanbury
London, EC2V 7HR
United Kingdom
london@d-fine.co.uk

Wien

d-fine Austria GmbH
Seilerstätte 13
1010 Wien
Österreich
wien@d-fine.at

Zürich

d-fine AG
Brandschenkestrasse 150
8002 Zürich
Schweiz
zuerich@d-fine.ch